



SATZUNG
für den Seniorenbeirat der Stadt Elmshorn

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 321 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 147), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 05.03.1998 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1

Bildung eines Seniorenbeirates

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Elmshorn wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat erhält die Bezeichnung Seniorenrat.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenrat ist kein Organ der Stadt Elmshorn. Die Mitglieder des Seniorenrates sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Seniorenrates bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält nach Maßgabe des § 12 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Elmshorn eine Aufwandsentschädigung. Ein Sitzungsgeld für die Mitglieder des Seniorenrates wird nicht gewährt. Die Stadt Elmshorn versichert die Mitglieder des Seniorenrates bei dem Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein.
- (3) Der Seniorenrat berät die Ausschüsse und das Stadtverordneten-Kollegium in allen Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren in Elmshorn betreffen. Der Seniorenrat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtverordneten-Kollegiums einzuladen. Der Seniorenrat entscheidet über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen. An den Sitzungen der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren der Stadt Elmshorn betreffen, kann die oder der Vorsitzende bzw. eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden teilnehmen. Sie oder er kann in allen Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren betreffen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Das Antrags- und Rederecht ist auf den öffentlichen Teil der Sitzungen beschränkt.
- (4) Die Tätigkeit des Seniorenrates wird von den Organen der Stadt ermöglicht und gefördert. Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Seniorenrat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Seniorenrat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Elmshorn und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Der Seniorenrat hält Sprechstunden ab und leistet Öffentlichkeitsarbeit. Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel kann er Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren durchführen.
- (3) Die Stadt Elmshorn, Sozialamt, unterstützt den Seniorenrat bei der Durchführung der internen Verwaltungsangelegenheiten. Hierzu gehören u. a. die Erstellung und Versendung von Einladungen und Sitzungsprotokollen, die Bearbeitung bzw. Weiterleitung der Beschlüsse des Seniorenrates und die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.



§ 4
Zusammensetzung

(1) Der Seniorenrat besteht aus 19 Mitgliedern. Diese werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Elmshorn, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Elmshorn gemeldet sind. Die Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung des Seniorenrates.

(2) Die Mitglieder des Seniorenrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums, bürgerschaftliche Mitglieder der Ausschüsse oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Elmshorn sein.

(3) Die Amtszeit des Seniorenrates beträgt vier Jahre.

(4) Scheidet ein Mitglied des Seniorenrates während der Amtszeit aus, so rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl der letzten Wahl nach, soweit der Seniorenrat durch Überhangmandate nicht bereits aus mehr als 19 Mitgliedern besteht.

§ 5
Vorstand

(1) Der Seniorenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus:

- a) einer oder einem Vorsitzenden,
- b) einer oder einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einer oder einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) einer Schriftführerin oder einem Schriftführer,
- e) einer Kassenführerin oder einem Kassenführer,
- f) zwei Beisitzerinnen und / oder Beisitzern,
- g) einer Pressesprecherin oder einem Pressesprecher.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Seniorenrates vor und führt die Beschlüsse des Seniorenrates aus. Er vertritt den Seniorenrat nach außen durch seine geschäftsführende Vorsitzende oder seinen geschäftsführenden Vorsitzenden.

§ 6
Sitzungen

(1) Der Seniorenrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Seniorenrates mit einer Ladungsfrist von acht Tagen ein und setzt die Tagesordnung fest. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Seniorenrates dieses schriftlich beantragen.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses der Stadt Elmshorn und die oder der für die Zusammenarbeit mit dem Seniorenrat beauftragte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind zu den Sitzungen des Seniorenrates einzuladen. Der Seniorenrat kann zu seinen Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Organisationen, Vereinen und Verbänden einladen.

(4) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder anwesend ist.

(5) Einzelheiten über den Ablauf der Sitzungen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Seniorenrat.



§ 7
Zuschuss

Der Seniorenrat erhält auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Über die Verwendung des Zuschusses entscheidet der Seniorenrat. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Bis zum 31.03. des folgenden Jahres ist der Zuschuss abzurechnen. Nicht benötigte Mittel werden mit dem Zuschuss des laufenden Jahres verrechnet.

§ 8
Auflösung

(1) Sollte der Seniorenrat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann das Stadtverordneten-Kollegium die Auflösung und Neuwahl des Beirates beschließen.

(2) Der Seniorenrat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Stadtverordneten-Kollegium seine Auflösung und Neuwahl empfehlen.

§ 9
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Seniorenrates gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Seniorenrates.

§ 10
Weiter gehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

§ 11
Übergangsregelung

Die gegenwärtige Zusammensetzung des Seniorenrates bleibt bis zur Neuwahl im Herbst 1998 bestehen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elmshorn, 18.03.1998

Dr. Fronzek
Bürgermeisterin